Zahlung einer Abschussprämie an Jagdausübungsberechtigte durch die Kreisverwaltung Bad Kreuznach zur Erhöhung der Abschüsse von Wildschweinen aufgrund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest

Aufgrund des Kreistagsbeschluss vom 11.11.2024 zahlt der Landkreis Bad Kreuznach befristet für zwei Jahre eine Abschussprämie von maximal 50 € für erlegte Wildschweine unter folgenden Voraussetzungen:

1. **die Wildschweine wurden in einem Revier im Landkreis Bad Kreuznach gesund erlegt und**
2. **die Tierkörper der erlegten Wildschweine zeigten keine abweichenden Befunde und**
3. **die Wildschweine wurden mehr als der Durchschnitt der zurückliegenden drei Jagdjahre innerhalb eines Jagdrevieres erlegt.**

Verfahrensweise:

Die Umsetzung des Kreistagsbeschlusses vom 11.11.2024 erfolgt erstmalig nach Abschluss des Jagdjahres 2024/25.

Der Jagdausübungsberechtigte meldet für sein Jagdrevier wie bisher seine Abschusszahlen an die Untere Jagdbehörde. Nach Abschluss eines Jagdjahres werden für jedes Jagdrevier die Abschusszahlen des abgelaufenen Jagdjahres mit den durchschnittlichen Abschusszahlen von Wildschweinen der drei zurückliegenden Jagdjahre abgeglichen. Nach Feststellung, wie viele Wildschweine im abgelaufenen Jagdjahr gegenüber dem Durchschnitt der drei zurückliegenden Jagdjahre mehr erlegt wurden, wird für jedes dieser mehr erlegten Wildschweine auf Antrag eine Abschussprämie von maximal 50 € gewährt. Sollten mehr als 1.000 Wildschweine gegenüber dem Durchschnitt der drei zurückliegenden Jagdjahre mehr erlegt werden, würde sich die Abschussprämie pro Wildschwein aufgrund der zur Verfügung stehenden maximalen Gesamtsumme von 50.000 € reduzieren.

Erstmalig wird die Abschussprämie für das Jagdjahr 2024/25 ausgezahlt. Der zugrundeliegende Durchschnitt der drei zurückliegenden Jagdjahre ergibt sich aus den Abschusszahlen der Jagdjahre 2021/22, 2022/23 und 2023/24.

Für die Auszahlung der Abschussprämie für das Jagdjahr 2025/26 wird der ermittelte Durchschnitt der drei zurückliegenden Jagdjahre aus den Abschusszahlen der Jagdjahre 2022/23, 2023/24 und 2024/25 zugrunde gelegt.

Die Abschussprämien werden dem Prämienberechtigten auf Antrag ausgezahlt. Der Antrag kann unter Verwendung eines Vordrucks beantragt werden.

Die Abschussprämien werden dem Prämienberechtigten bis zum Ende des Folgemonats nach Abschluss des Jagdjahres auf das angegebene Bankkonto überwiesen.

Hinweis: Die Auszahlung der Abschussprämie kann nur erfolgen, sofern

- die Abschusszahlen der Unteren Jagdbehörde fristgerecht gemeldet wurden und
- der Kreishaushalt sowie die Abschussprämie an sich von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) genehmigt wurden (voraussichtlich Frühjahr 2025).

Stand: 12.11.2024